

— Förderverein —

Freunde und ehemalige Schüler des
Bertha-von-Suttner-Gymnasiums Neu-Ulm

Satzung

des Fördervereins - Freunde und ehemalige Schüler des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums Neu-Ulm e.V.

Stand: 10.02.2014

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein - Freunde und ehemalige Schüler des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums Neu-Ulm e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht dadurch, dass der Verein das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Freunden und ehemaligen Schülern der Schule erhält und fördert, die Schüler in sozialer Hinsicht betreut, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beiträgt und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit und bei Schulpartnerschaften unterstützt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neu-Ulm mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anforderungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§5 Höhe und Verwendung der Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 20,-, für Studenten und Auszubildende Euro 6,-, fällig jeweils zum 1. Oktober. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen höheren Beitrag zu leisten.
2. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.
3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich im Lastschrift-Einzugsverfahren.
4. Studenten und Auszubildende sind im Beitrittsjahr beitragsfrei.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Besitzern.
2. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein im Sinn des §26 BGB.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Alle Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nach deren Ablauf bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf

der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - d) bei anstehender Wahl Rücktritt der alten Vorstandsmitglieder (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters) und Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder vier Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
4. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist.
5. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung geheim. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt auf Antrag geheim.

§8a Abteilung

1. Für die Abwicklung verschiedener im Schulbereich angebotener Dienstleistungen besteht eine Abteilung.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

Schulleiter, Vertreter der Fachschaft Wirtschaft, Vertreter Personal, Geschäftsführung, zwei Vertreter des Vereinsvorstands.

Der Abteilungsvorstand wird aus seinen Mitgliedern einen Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter wählen. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gem. §30 BGB mit Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die die jeweiligen Geschäftsbereiche gewöhnlich mit sich bringen.
3. Der jeweilige Schulleiter und der Leiter der Fachschaft Wirtschaft sowie die jeweilige Geschäftsführung sind ständige Mitglieder des Abteilungsvorstands. Das Mitglied des Personalrats wird aus den für die diversen Aufgaben zuständigen Schülern für 1 Jahr gewählt. Die Vertreter aus dem Hauptverein werden vom Vorstand entsendet.
4. Die Geschäfte werden durch eine Geschäftsführung geleitet, die vom Abteilungsvorstand eingesetzt wird. Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt, die vom Abteilungsvorstand und vom Vereinsvorstand zu genehmigen sind.

Die Abteilung verwaltet die ihr durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die Einnahmen selbständig. Überschüsse werden zur satzungsgemäßen Verwendung an den Verein abgeführt. Sie darf Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vereinsvorstands geprüft werden.

5. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Vorstand des Hauptvereins verantwortlich. Die Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen. Der Abteilungsleiter darf keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen, die über den Rahmen des gültigen Haushaltsplans hinausgehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
6. Die Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die von den stimmberechtigten Mitgliedern (Abteilungsversammlung) zu beschließen ist. Sie ist dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
7. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

§9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§11 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 12.05.2000. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.